

# **SATZUNG DES TENNISCLUBS OLDENBURG-SÜD e. V. (TCO-Süd)**

Vorbemerkung:

Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der 2004 in Oldenburg gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Oldenburg-Süd e. V." und ist in das Oldenburger Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports in den Sparten Tennis und Boule. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Tätigkeits- und/oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Eine Beschäftigung von Mitgliedern auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages mit einer besonderen Vergütung bleibt hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder gehören dem Verein ohne sportliche Betätigung an.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den Minderjährigen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand (siehe § 12) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheiden mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
  - Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
  - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - grobes, unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.

Der Ausschluss hat schriftlich nach Anhörung des Vereinsmitglieds zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend ihren Zweckbestimmungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die vom Verein erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sowie Umlagen fristgemäß zu entrichten und die Regelungen der Satzung einzuhalten.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins und die Genehmigung des Prüfungsberichtes,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e) Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und der zusätzlich zur Deckung besonderer Aufwendungen erforderlichen Umlagen,
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, insbesondere über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nach § 21 der Satzung und
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 9

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens Ende des ersten Quartals statt. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat auf der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen in der Versammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 11

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



## **§ 12**

### **Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Vorstand Finanzen,
  - d) dem Vorstand Sportanlagen,
  - e) dem Vorstand Mannschaftssport,
  - f) dem Vorstand Jugend,
  - g) dem Vorstand Breitensport und Veranstaltungen,
  - h) dem Vorstand Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
  - i) dem Vorstand Boulesport.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und
  - c) dem Vorstand Finanzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 13 (bislang § 14)**

### **Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Er kann von den einzelnen Ausgabenansätzen abweichen, wenn an anderer Stelle Einsparungen erfolgen oder die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

## **§ 14 (bislang § 13)**

### **Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Außerdem ist er zuständig für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah zu informieren.

## **§ 15**

### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Gesamtvorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Platz- und Spielordnung.

## **§ 17**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§ 18**

### **Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

- (1) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Prüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Prüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



## § 19 (neu)

### Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität,
- Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift,
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID - Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennis- und Boulesport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband und dem Niedersächsischen Pétanque-Verband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

(2) Der Verein ist grundsätzlich berechtigt, die Presse, andere Medien (auch soziale Netzwerke) über Sportergebnisse incl. Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Gesamtvorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, in der Vereinszeitung, auf einer Infotafel sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

(3) Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner persönlichen Daten und Fotos widersprechen. Für die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken ist die **vorherige** Zustimmung des betroffenen Mitglieds erforderlich.

(4) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, an den Niedersächsischen Pétanque-Verband, an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- oder Vereinszwecken verwendet werden.

## § 20 (neu)

### Haftung

(1) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 21 (bislang § 19)

### Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die letzte Mitgliederversammlung ist berechtigt, der Stadt Oldenburg einen Vorschlag für die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 21 Abs. 3 zu machen.

## § 22 (bislang § 20)

### Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2015 in Oldenburg beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Oldenburg, den 17.02.2015

Henk Joubert  
1. Vorsitzender

[Signature]  
2. Vorsitzender